

## // Personalvertretung studentischer Beschäftigter und weitere Änderung des LPersVG //

Im Folgenden finden Sie Forderungen zur Weiterentwicklung des Personalvertretungsgesetzes (LPersVG) des Landes Brandenburg in Bezug auf die studentischen Beschäftigten an Hochschulen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Brandenburg:

### **Problem**

Durch die Einbeziehung studentischer Beschäftigter in das Personalvertretungsrecht des Landes Brandenburg wird formal dem Anspruch des § 50 der Brandenburger Verfassung „Die Beschäftigten und ihre Gewerkschaften haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht zur Mitbestimmung in Angelegenheiten der Betriebe, Unternehmen und Dienststellen“ entsprochen. Die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes sind jedoch im Widerspruch zur Studien-, Arbeits- und Lebenswirklichkeit der Studierenden. Die Erwerbstätigkeit der Studierenden dient zum einen der Entwicklung ihrer Fähigkeiten, aber jedoch vor allem der Sicherung des Lebensunterhaltes während des Studiums. Bei einer Regelstudienzeit von meist 3 bzw. 2 Jahren und durchschnittlichen Vertragslaufzeiten studentischer Beschäftigter von unter 5 Monaten sind Amtsperioden von vier Jahren ein massiver Ausschlussgrund für studentische Selbstvertretung.

### **Lösung**

Das LPersVG ist durch geeignete Sonderregelungen für studentische Beschäftigte zu ergänzen.

### **Kosten für den Landeshaushalt**

Für häufigere Wahlen und eventuelle ergänzende Regelungen zur Freistellung studentischer Personalräte sind Mittel einzuplanen, die aber wahrscheinlich die Kosten der Personalvertretung nicht erheblich erhöhen.

### **Ausgestaltung**

Die folgenden Vorschläge beziehen sich auf die Vertretung studentischer wissenschaftlicher Beschäftigter durch die Personalräte. Sie könnten (mit Ausnahme § 63) gemeinsam in § 90, in einem neu zu schaffenden Paragraphen oder in den entsprechenden Einzelparagraphen geregelt werden. Weitere Regelungen für Studierende, die während ihres Studiums Tätigkeiten in der Verwaltung ausüben, sollen zunächst nicht betrachtet werden. Im Detail sollten die folgenden Vorschläge angemessen sein:

## **§ 90 – Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen und Kultureinrichtungen**

Der besonderen Stellung der Studierenden kann am besten entsprochen werden, wenn sie eine eigene Gruppe „Studentische Beschäftigte“ neben der Gruppe „Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im akademischen Personalrat bilden. Der Personalrat der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der studentischen Beschäftigten ist nach den Regeln § 17, § 18 LPersVG für nach Gruppen zusammengesetzten Personalräten zu bilden. §90 (6) ist in diesem Sinne zu ändern.

## **§ 14 – Wählbarkeit**

Studentische Beschäftigte sind wählbar, wenn sie zu einem noch zu bestimmenden Stichtag vor der Wahl, z. B. 6 Wochen vor dem letzten Wahltermin, in einem Beschäftigungsverhältnis zu ihrer Hochschule stehen. Das Beschäftigungsverhältnis ist um die Länge der studentischen Legislaturperiode zu verlängern.

## **§ 17 – Vertretung der Gruppen**

Um die kontinuierliche Arbeit des akademischen Personalrates zu gewährleisten, soll die nach § 17 (4) festgestellten Zahlenverhältnisse der Gruppen für die gesamte Amtsperiode des akademischen Personalrates konstant bleiben. Die Gruppe der Studentischen Beschäftigten wählt die festgestellten Sitze im akademischen Personalrat jährlich nach.

Außerdem ist § 17 (3) in dem Sinne zu ergänzen, dass einer Gruppe eine Nachfrist gegeben werden soll, sollten aus ihr keine Wahlvorschläge eingegangen sein. Damit soll der ansonsten folgende Verlust des Anspruchs der Vertretung möglichst vermieden werden. Auch durch diese Ergänzung kann versucht werden, die kontinuierliche Arbeit der beiden Gruppen in einem gemeinsamen Personalrat zu stärken.

## **§ 26 – Regelmäßige Amtszeit**

Die Amtszeit der Studentischen Beschäftigten beträgt ein Jahr.

## **§ 27 – Wahlen**

Die Wahlen der Studentischen Vertreterinnen und Vertreter sollen zur Vereinfachung zwischen den regulären Wahlen parallel und in Kooperation zu den jährlichen Gremienwahlen der Hochschulen stattfinden. Die Vorschriften zu den Wahlen sind entsprechend anzupassen. Neuwahlen nach § 27 (2) sind jeweils nur für die Gruppe anzuwenden, deren Listen erschöpft ist.

## **§ 45 – Ehrenamtliche Tätigkeit und Freistellung**

Bei einer Beschäftigung von weniger als 8 Stunden pro Woche ist die Freistellung für die Personalratstätigkeit durch eine angemessene Aufstockung der Beschäftigungszeit zu sichern.

Bei einem Beschäftigungsumfang von 8 oder mehr Stunden pro Woche ist die Beschäftigungsstelle durch zusätzliche Kapazität zu entlasten und die oder der Studierende entsprechend freizustellen.

Auf Wunsch ist ein Wahlrecht des studentischen Personalrats oder -rätin zwischen diesen beiden Varianten zu ermöglichen.

### **§ 63 – Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen**

Der Absatz (2) „In personellen Angelegenheiten von künstlerischem Personal an Theatern, Mitgliedern von Orchestern sowie Hochschulpersonal im Sinne des § 90 Abs. 6 und 7 erfolgt eine Beteiligung nur auf Antrag des Beschäftigten.“ ist aufzuheben.

### **Begründung**

**Zu § 90:** Studentische Beschäftigte in den Fachbereichen ohne oder mit einem ersten Studienabschluss haben für gewöhnlich nur geringfügige Beschäftigungsumfänge neben ihrer Haupttätigkeit, dem Studium. Grundsätzlich sind die studentischen Beschäftigten reguläre Arbeitnehmer\*innen im Sinne des § 4. Allerdings erfordern die besonderen Arbeitsbedingungen eine Berücksichtigung in der Personalvertretung als eigene Gruppe im Personalrat für wissenschaftliches und künstlerisches Personal. In der Verwaltung beschäftigte Studierende sind durch den Personalrat in Technik und Verwaltung vertreten. „Wissenschaftliche Hilfskräfte“ mit einem Master oder einem vergleichbarem Hochschulabschluss sollten weiterhin mit den akademischen Mitarbeiter\*innen gleichgestellt sein, da ihre Tätigkeit der eines\*r akademischen Mitarbeiter\*in entspricht. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist diese Beschäftigten-Kategorie durch normale akademische Mitarbeiter\*innen zu ersetzen.

**Zu § 14:** Die allgemeinen Anforderungen für die Wählbarkeit schließen bis auf wenige Ausnahmen Studierende vom passiven Wahlrecht aus. Deshalb ist hier eine geeignete Öffnung notwendig.

Wenn es in der Beschäftigungsstelle möglich ist, sollte eine kürzere Beschäftigungszeit bis zum Ende der Amtszeit erfolgen, um eine kontinuierliche Arbeit des akademischen Personalrats zu ermöglichen.

**Zu § 17:** Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit und Durchsetzungskraft des akademischen Personalrates sicherzustellen ist wesentlich, um das verfassungsmäßige Recht auf Mitbestimmung effektiv gewährleisten zu können. Deswegen sollte die Beschaffenheit der Gruppe der akademischen Beschäftigten für die Dauer ihrer Amtszeit, nicht durch die Regelungen für Studentische Beschäftigte beeinträchtigt werden. Außerdem soll die Gruppe der Studentischen Beschäftigten gestärkt werden, um möglichst kontinuierlich seine eigene Personalvertretung übernehmen zu können.

**Zu § 26:** Die Amtszeit ist aufgrund der Regelstudienzeiten zu begrenzen. Da auch die Amtszeiten in der Selbstverwaltung der Hochschulen auf ein Jahr begrenzt sind, scheint dies eine sinnvolle Regelung zu sein.

**Zu § 27:** Die verkürzte Amtszeit erfordert Zwischenwahlen, die am effektivsten mit den Gremienwahlen gekoppelt werden könnten. Wenn unterjährige Neuwahlen wegen der Erschöpfung der Ersatzkandidat\*innenliste notwendig werden sollten, ergibt es keinen Sinn die nicht-studentischen Vertreter\*innen im akademischen Personalrat auch neu zu wählen und würde einen großen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

**Zu § 45:** Für die Beschäftigungsstelle im Fachbereich ist eine vertretbare Regelung für die Freistellung für die Personalratstätigkeit unumgänglich. Aus sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Gründen muss hier eine den persönlichen Verhältnissen der Studierenden entsprechende flexible Ausgestaltung ermöglicht werden.

**Zu § 63:** Das Antragserfordernis schwächt die Stellung der Beschäftigten und der Personalräte gegenüber der Dienststelle in nicht mehr zeitgemäßem Umfang.